

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Amtliche Bekanntmachungen**

**Universität Potsdam Universität Potsdam**

**Potsdam, 1.1992 -**

II. Bekanntmachungen

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294**

## II. Bekanntmachungen

### Dienstvereinbarung über die Vergabe von Wohnungen im Rahmen der Wohnungsfürsorge für Beschäftigte im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, For- schung und Kultur

Vom 10. / 22. Februar 1995

#### Abschnitt I

##### 1. Zweck der Wohnungsfürsorge

Zweck der Wohnungsfürsorge im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK) ist es, den Beschäftigten am jeweiligen Dienstort einschließlich des Einzugsgebietes zu einer angemessenen Wohnung zu verhelfen.

Die Wohnungsfürsorge will bestehende Wohnungsnotstände frühestmöglich beheben, wobei soziale Belange berücksichtigt werden. Ein Rechtsanspruch auf Bereitstellung von Wohnungen besteht nicht.

##### 2. Gegenstand der Bestimmungen

Diese Bestimmungen regeln für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur die Vergabe von Mietwohnungen, die dem Land gehören oder für die das Land aufgrund von Rechtsbeziehungen Mieter benennen kann.

#### Abschnitt II

##### Wohnungsfürsorgeberechtigter Personenkreis im Sinne dieser Bestimmungen

1. Berechtigte Personen im Rahmen der Wohnungsfürsorge sind:

1.1. Bedienstete, die im aktiven Dienst des Landes Brandenburg stehen und ihre Bezüge unmittelbar vom Land bzw. einer Landesdienststelle erhalten,

1.2. Landesbedienstete im Ruhestand und zum Haushalt gehörende Hinterbliebene von Landesbediensteten, insbesondere wenn sie

- eine Dienstwohnung oder eine im Eigentum oder im Besetzungsrecht des Landes stehende Mietwohnung aus dienstlichen Gründen räumen müssen oder

- eine dem Besetzungsrecht des Landes unterliegende Wohnung freimachen, an deren Freiwerden die Wohnungsfürsorgestelle ein dringendes Interesse hat,

1.3. sonstige Landesbedienstete oder ehemalige Landesbedienstete, wenn eine Wohnung zu vergeben ist, die für einen der in Absatz 1 Nr. 1.1. - 1.2. genannten Beschäftigten nicht benötigt wird.

1.4. Stehen beide Ehegatten bzw. Partner im Dienst des Landes Brandenburg, kann nur einer der beiden nach diesen Richtlinien berücksichtigt werden.

2. Nicht fürsorgeberechtigt sind Personen, die am Dienstort oder seinem Einzugsbereich eine angemessene und familiengerechte Wohnung bewohnen und deren Miete in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Einkommen steht.

#### Abschnitt III

##### Angemessenheit der Wohnung

1. Die Angemessenheit einer Wohnung richtet sich grundsätzlich nach den familiären Bedürfnissen des Antragstellers. Dabei ist von der Anzahl der zum Haushalt des Wohnungsfürsorgeberechtigten gehörenden Personen auszugehen. Eine Wohnung ist angemessen, wenn sie neben Küche, Bad, WC, für den Berechtigten sowie jede nach Nr. 2 berücksichtigungsfähige Personen ein Zimmer aufweist.

Ist die bisherige Wohnung größer, als die so errechnete angemessene Wohnung, kann die größere Zimmerzahl berücksichtigt werden, wenn die Lage des Wohnungsmarktes am neuen Dienstort und dessen Einzugsgebiet dies zuläßt und die Wohnungsgröße nicht im erheblichen Mißverhältnis zur Zahl der Personen steht. Bei schwerbehinderten Bewerbern richtet sich die Angemessenheit auch nach Art und Umfang der Behinderung.

2. Berücksichtigungsfähig sind folgende zum Haushalt eines Wohnungsfürsorgeberechtigten gehörende Personen:

- der Ehegatte oder Lebenspartner/in,

- die ledigen Kinder, die nicht nur vorübergehend in den Haushalt aufgenommen sind,

- die Eltern oder Elternteile des Berechtigten oder seines Ehegatten oder Lebenspartners, wenn sie nicht nur vorübergehend in den Haushalt aufgenommen sind.

3. Ein weiterer Raum kann den Beschäftigten bzw. deren Partner/in zugestanden werden, die

- nach amtsärztlichen Zeugnis einen zusätzlichen Raum benötigen,

- aus dienstlichen Gründen ein Arbeitszimmer benötigen.

4. Für einen alleinstehenden Antragsteller (Ledige mit/ohne Wohnung) ist eine Wohnung angemessen, die einen Wohn-/Schlafraum, eine Küche oder Kochnische sowie Bad/Dusche mit WC aufweist. Diese Voraussetzung ist grundsätzlich auch bei 1-Zimmer-Appartements

gegeben. Es bestehen jedoch keine Bedenken, diesem Personenkreis 2-Zimmerwohnungen zuzuweisen.

#### Abschnitt IV

##### Organisation und Zuständigkeit der Wohnungsfürsorge

1. Die Aufgaben der Wohnungsfürsorge nimmt das MWFK für den gesamten Geschäftsbereich wahr. Die Wohnungsfürsorgestelle im MWFK ist zuständig für die Vergabe der durch das MSWV zugewiesenen Kontingente nach Maßgabe dieser Bestimmungen.

2. In den Dienststellen des Geschäftsbereiches des MWFK sind Verantwortliche für die Wohnungsfürsorge zu benennen, die Anträge entgegennehmen, sie prüfen und an die verantwortliche Stelle im MWFK weiterleiten.

#### Abschnitt V

##### Verfahren

1. Eine Wohnung wird nur auf Antrag zugeteilt. Der Antrag ist schriftlich gem. Anlage 2<sup>1</sup> über die Dienststelle an die Wohnungsfürsorgestelle des MWFK zu richten. Nachträgliche Änderungen sind vom Antragsteller der Wohnungsfürsorgestelle unverzüglich mitzuteilen und vom Zeitpunkt des Eintritts an zu berücksichtigen.

2. Die Wohnungsfürsorgestelle des MWFK registriert die Anträge in einer Bewerberliste. Sie bewertet jeden Antrag nach der Punktebewertung gem. Anlage 1 und führt nach Wohnungsgrößen getrennte Dringlichkeitslisten. Jeder Bewerber kann nach seinem Antrag in zwei Dringlichkeitslisten geführt werden.

3. Die Dringlichkeitslisten mit den neu eingegangenen oder verändert bewerteten Anträgen werden dem HPR zur Mitbestimmung nach § 64 LPersVG monatlich vorgelegt. Hat der HPR den Dringlichkeitslisten zugestimmt, erfolgt die Vergabe in der dort aufgeführten Reihenfolge der Bewerber.

4. Bei gleicher Punktebewertung entscheidet der Zeitpunkt des Eingangs des Antrages.

#### Abschnitt VI

##### Wohnungszuteilung

1. Die Wohnungszuteilung erfolgt in der Reihenfolge der Bewerber der Dringlichkeitsliste für die jeweilige Wohnungsgröße. Dabei können Bewerber, bei denen für die anzubietende Wohnung offensichtlich Ablehnungsgründe entsprechend Nr. 5. vorliegen, übersprungen werden.

2. Eine Wohnungszuteilung wird dem Bewerber durch die Wohnungsfürsorgestelle schriftlich mitgeteilt. Sie wird nur wirksam, wenn der Bewerber die Annahme schriftlich bestätigt hat.

3. Der Wohnungszuteilung ist der schriftliche Hinweis beizufügen, daß die Wohnung nur aufgrund des Dienst-/Beschäftigungsverhältnisses mit dem Land Brandenburg überlassen wird und gekündigt werden kann, wenn der Bewerber nach Ausscheiden aus dem Landesdienst nicht mehr der Wohnungsfürsorge unterliegt.

4. Lehnt ein Bewerber eine ihm zugeteilte und angemessene Wohnung ab, wird geprüft, ob die Ablehnung begründet ist. Bei begründeter Ablehnung wird der Bewerber weiterhin in den Dringlichkeitslisten entsprechend Abschnitt V geführt.

5. Begründet ist eine Ablehnung außer bei Vorliegen zwingender persönlicher Gründe insbesondere auch bei Wohnungen

- die unzureichende Wohnverhältnisse aufweisen,
- Dienstvereinbarung zur Wohnungsfürsorge,
- bei denen innerhalb eines Jahres das Besetzungsrecht erlischt,
- bei denen die Miete im Vergleich zum Familieneinkommen nicht angemessen ist.

6. Bei unbegründeter Ablehnung einer zugeteilten Wohnung ist der Bewerber aus der Liste zu streichen. Die Streichung des Bewerbers aus der Bewerber- und den Dringlichkeitslisten bedarf der Zustimmung des HPR.

#### Abschnitt VII

##### Mitteilungspflichten

1. Die Wohnungsfürsorgestelle unterrichtet die trennungsgeldzahlende Stellen über

- jede Wohnungszuteilung an TG-Empfänger,
- die Entscheidung über die Anerkennung bzw. Nichtanerkennung von Ablehnungsgründen.

2. Die Wohnungsfürsorgestelle unterrichtet den HPR über das Ergebnis eines jeden Vergabeverfahrens.

#### Abschnitt VIII

##### Schlußbestimmungen

Diese Bestimmungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

<sup>1</sup>Anlage 2 ist hier nicht mit veröffentlicht.

## Anlage 1

### Punktbewertung für Anträge auf Zuweisung einer Mietwohnung

Die Punktbewertung erfolgt ab Tag des Eingangs des Antrages in der Wohnungsfürsorgestelle.

Die Summe der Punkte nach Nr. 1-4 verdoppelt sich bei TG-Empfängern und Empfängern von Mietbeiträgen.

1. Antragsteller/in 2 Punkte
2. Ehegatte 2 Punkte  
Lebensgefährte/in
3. Kinder  
  
- jedes zum Haushalt gehörende Kind unter 18 Jahren, auch das ungeborene bei nachgewiesener Schwangerschaft 5 Punkte  
  
- jedes zum Haushalt gehörende Kind über 18 Jahren, das sich in der Ausbildung befindet und mit in die neue Wohnung umzieht 5 Punkte
4. zum Haushalt ständig gehörende Personen  
- Eltern 2 Punkte  
- Elternteil 1 Punkt
5. für jede Versetzung mit Ortswechsel, für die Umzugskostenvergütung gewährt wurde 2-5 Punkte
6. Schwerbehinderte 5 Punkte
7. Krankheitsfälle besonderer Art in der Familie (amts-/fürsorgeärztliche Bescheinigung erforderlich) 5 Punkte
8. besondere persönliche, soziale oder dienstliche Gründe 1 - 15 Punkte
9. Anerkennung einer vorläufigen Wohnung 5 Punkte
10. Wohnberechtigungsschein nach § 5 Wohnungsbindungsgesetz oder § 88a Wohnungsbaugesetz 3 Punkte
11. Entfernung zwischen Wohnung und Dienststätte > 50 km ohne Anspruch auf TG 3 Punkte
12. verheiratete Beschäftigte, die jedoch keinen eigenen Haushalt führen und keine gemeinsame Wohnung haben. 5 Punkte